

Kalkulation Friedhofsgebühren der Stadt Burg

Kalkulation für den Zeitraum von 2024 bis 2027

Schlussfassung vom 22.10.2024

Auftraggeber

Stadt Burg

In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

Ansprechpartner: Liane Ziemert, Sachbearbeiterin Friedhofsangelegenheiten

Auftragnehmer

KEM Kommunalentwicklung Mitteldeutschland GmbH

Am Waldschlösschen 4
01099 Dresden

T +49 351 2105-0

F +49 351 2105-111

dresden@ke-mitteldeutschland.de

www.ke-mitteldeutschland.de

Bearbeitung

Ronny König-Weinreich

M. Sc. Wirtschaftsingenieurwesen / Projektleiter

0351 - 2105 148

koenig-weinreich@ke-mitteldeutschland.de

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Vorbemerkungen	4
2.	Gesetzliche und abgabenrechtliche Rahmenbedingungen	5
2.1	Allgemeine Grundlagen der Kalkulation von Benutzungsgebühren	5
2.2	Kalkulation von Friedhofsgebühren	8
2.2.1	Allgemeines	8
2.2.2	Gebührenfähige Leistungen des Friedhofswesens	8
2.2.3	Gebührenfähige Aufwendungen	9
2.2.4	Sondergebühren und Staffelung der Gebührensätze	11
2.2.5	Kalkulationszeitraum und Deckungsausgleich	13
2.3	Kalkulationsschritte	13
3.	Erläuterungen zur vorliegenden Gebührenkalkulation	16
3.1	Aufgabenträger und Einrichtungsbildung	16
3.2	Kostenstellenzuordnung und Kostenverteilung	16
3.3	Wichtungsfaktoren	19
3.3.1	Wichtungsfaktoren für Bereitstellung	19
3.3.2	Wichtungsfaktoren für Unterhaltung	20
3.4	Ansatzfähige Erträge und Aufwendungen	20
3.4.1	Aufwendungen der laufenden Betriebsführung	20
3.4.2	Kalkulatorische Abschreibungen	21
3.4.3	Kalkulatorische Zinsen	21
3.5	Ermittlung der kostendeckenden Gebührensätze	22
3.5.1	Grabnutzungsgebühren	22
3.5.2	Benutzungsgebühren für die Trauerhallen	24
3.5.3	Benutzungsgebühren für die Kühlhalle	24
3.5.4	Verwaltungsgebühren	25
4.	Zusammenfassung der Kalkulationsergebnisse	26
	Anlagenverzeichnis	28

1. Vorbemerkungen

1. Die Stadtverwaltung der Stadt Burg beauftragte unser Unternehmen am 6. Oktober 2022 mit der Erstellung einer Gebührenkalkulation für Leistungen des kommunalen Friedhofswezens. Der erste Kalkulationsentwurf wurde bereits im November 2023 vorgelegt, dessen inhaltliche Diskussion in der „AG Friedhof“ wurde aufgrund personeller Ausfälle sowie der zwischenzeitlichen Stadtratswahl erst mit den Vertretern des neu gewählten Stadtrates im Oktober 2024 durchgeführt. Im Anschluss erfolgte zeitnah eine Überarbeitung inkl. Einarbeitung der Hinweise der „AG Friedhof“ und die Erstellung der Schlussfassung.
2. Die Kalkulation wurde entsprechend der Abstimmung mit der Verwaltung auf den Zeitraum 2024 bis 2027 angelegt, wengleich der Kalkulationszeitraum gemäß KAG (3 Jahre) bereits 2026 endet. Es ist also angezeigt für die vorliegende Kalkulation 2026 eine Nachkalkulation anzustellen sowie eine damit einhergehend eine Vorkalkulation für den Zeitraum 2027 bis 2029 durchzuführen.
3. Die vorliegende Projektdokumentation umfasst gemäß dem Auftrag sowie den, im Verlauf der Kalkulation getroffenen, Abstimmungen die Kalkulationen für den Zeitraum von 2024 bis 2027. Im Ergebnis der Berechnungen werden für die unterschiedlichen kommunalen Leistungen des Friedhofs- und Bestattungswesens kostendeckende Benutzungsgebühren ausgewiesen.
4. Die Arbeiten wurden auf der Basis der nachfolgend genannten, durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellten, Unterlagen ausgeführt:
 - aktuelle Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung der Stadt Burg,
 - vorherige Vorkalkulation 2017,
 - Prognose der Aufwendungen und Erträge 2024 bis 2027,
 - Nachweise des betriebsnotwendigen Anlagevermögens bis 2022,
 - Entwicklung Gräberbestand und Nutzerstatistiken bis 2022 und Prognose 2024 bis 2027
 - prozentuale Anteile der zu berücksichtigenden Überkapazitäten sowie öffentlicher Grünflächen auf den Friedhöfen

2. Gesetzliche und abgabenrechtliche Rahmenbedingungen

2.1 Allgemeine Grundlagen der Kalkulation von Benutzungsgebühren

5. Gemäß § 5 KAG-LSA¹ können für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen entsprechende Benutzungsgebühren erhoben werden. Eine öffentliche Einrichtung umfasst dabei die Anlagen, die der Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers dienen.
6. Grundsätzlich sind bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren folgende Prinzipien zu beachten:

Kostendeckungsgebot

Die veranschlagten Einnahmen aus Gebühren sollen die (voraussichtlichen) Gesamtkosten der Einrichtung im Kalkulationszeitraum nicht überschreiten (Kostenüberschreitungsverbot, vgl. Textziffer 6). Da jedoch die entsprechende Kalkulation im Voraus erfolgt, stellt das Kostendeckungsgebot lediglich eine Veranschlagungsmaxime dar. Gleichwohl sehen die gesetzlichen Regelungen einen nachträglichen Ausgleich tatsächlich realisierter Kostenüberdeckungen beziehungsweise Kostenunterdeckungen vor. Im Rahmen des Kommunalabgabengesetzes ist der Kostendeckungsgrundsatz in § 5 Abs. 1 Satz 2 KAG-LSA verankert.

7. Kostenüberschreitungsverbot

Sofern es sich bei dem Einrichtungsträger nicht um ein wirtschaftliches Unternehmen im Sinne von § 128 KVG-LSA², welche einen angemessenen Gewinn erwirtschaften können, handelt, soll das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten nicht übersteigen.

¹ Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996 S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA 2020 S. 712)

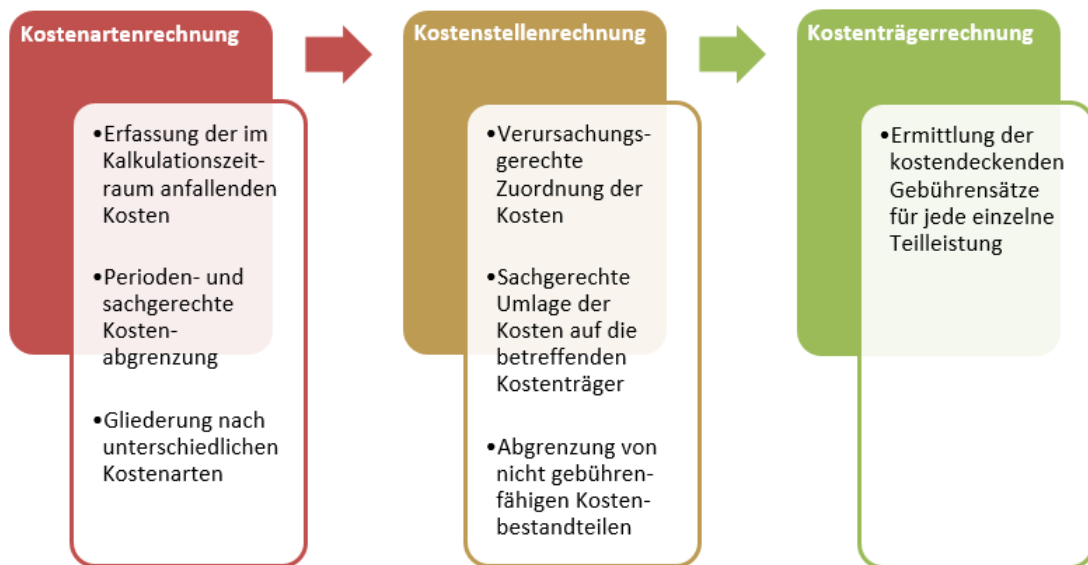
² Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA 2023 S. 209)

8. Äquivalenzprinzip

Aufgrund des Gegenleistungscharakters hängt die Höhe der Gebühr grundsätzlich von der konkreten Inanspruchnahme der Leistung durch den einzelnen Leistungsempfänger ab. Es ist daher erforderlich, dass Entgelt und Leistung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen (Äquivalenzprinzip). Dies bezieht sich in erster Linie auf das Verhältnis zwischen Aufgabenträger und Leistungsempfänger und nur mittelbar auf die Beziehungen der Leistungsempfänger untereinander. Benutzungsgebühren sind nach der Inanspruchnahme und Benutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen oder den durch die Benutzung durchschnittlich verursachten Kosten zu bemessen (Wahrscheinlichkeitsmaßstab).

9. Erforderlichkeit der Kosten

Ein Ansatz von Kosten in der Kalkulation setzt voraus, dass diese beziehungsweise der entsprechende Werteverzehr in einem sachlichen Zusammenhang mit der Leistungserstellung stehen. Erforderlich sind Kosten dann, wenn sie auch der Höhe nach notwendig waren, um die jeweilige Leistung zu erbringen. Die Kosten der Einrichtung sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln (§ 5 Abs. 2 KAG-LSA). Maßgeblich für den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff ist dabei der durch die Leistungserstellung bedingte Werteverzehr von Gütern und Dienstleistungen innerhalb eines bestimmten Leistungszeitraumes, wobei eine verursachungsgerechte Zuordnung der entstehenden Kosten zu beachten ist. Die Erstellung der Gebührenkalkulation erfolgt hierbei auf der Grundlage entsprechender, allgemein anerkannter betriebswirtschaftlicher Berechnungsverfahren (Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung). Im Rahmen der Kalkulation können dabei die voraussichtlichen Kosten eines maximal dreijährigen Kalkulationszeitraumes betrachtet werden (§ 5 Abs. 2b KAG-LSA).



2.2 Kalkulation von Friedhofsgebühren

2.2.1 Allgemeines

10. Die folgenden Ausführungen zu allgemeingültigen Rahmenbedingungen einer Friedhofsgebührenkalkulation sind inhaltlich wesentlich den entsprechenden Ausführungen in DRIEHAUS (Hrsg.): Kommunalabgabenrecht, Rn. 488 ff. zu § 6 Benutzungsgebühren, entnommen.
11. In Sachsen-Anhalt gilt seit 5. Februar 2002 das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA)³.
§ 19 Abs. 2 BestattG LSA erklärt Gemeinden zu Friedhofsträgern, die gemäß § 25 Abs. 1 BestattG LSA „*die Benutzung ihrer Friedhöfe durch Satzung. [regeln]*“.
Die Friedhofssatzung enthält neben Vorschriften über Art, Ruhezeit, Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätten sowie die Benutzung der Bestattungseinrichtungen auch Regelungen zur Erhebung von Benutzungsgebühren. Damit wird eine Verbindung zu den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes über die Erhebung von Benutzungsgebühren geschaffen.

2.2.2 Gebührenfähige Leistungen des Friedhofswesens

12. Die wichtigste Leistung bei einer Leichenbestattung oder Urnenbeisetzung ist die Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte für die Dauer der Ruhezeit, die mit der **Grabnutzungsgebühr** abgegolten wird. Die Grabnutzungsgebühren sind grundsätzlich nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zu bemessen.
13. Die Nutzungsberechtigten können damit verlangen, dass die Leiche oder Urne während der Ruhezeit im Grab verbleibt und erhalten das Recht, die Grabstelle in dieser Zeit durch Pflanzenbewuchs und Grabstein, unter Beachtung der Vorschriften der Friedhofsordnung, zu gestalten. Der Träger des Friedhofs ermöglicht die Ausübung des Nutzungsrechts dadurch, dass er Einfassungen, Wege und Anlagen pflegt und Wasser und evtl. Strom zur Verfügung stellt.

³ Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA vom 5. Februar 2002 (SächsGVBl. LSA 2002 S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA 2011 S. 136, 148)

14. Teilweise erheben Kommunen von der Grabnutzungsgebühr getrennt auch eine **Bestat-
tungsgebühr**, wobei diese dem Charakter nach ebenfalls an den Eigenschaften des Grabes (Fläche, Aushubvolumen) bzw. den sich daraus ableitenden zur Bestattung notwendigen Aufwänden bemessen wird.
15. Für die laufende Unterhaltung der Außenanlagen, der Wege und für den Verbrauch von Wasser und Strom kann von den Nutzungsberechtigten an den Grabstellen eine wiederkehrende **Friedhofsunterhaltungsgebühr** als Benutzungsgebühr erhoben werden.
16. Benutzungsgebühren können entweder jährlich oder als Aufsummierungen der jeweiligen jährlichen Gebühren über die gesamte Ruhezeit erhoben werden.
17. Darüber hinaus werden regelmäßig auch **Benutzungsgebühren für Trauerhallen** erhoben.
18. Die Gemeinde kann weiterhin auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) Verwaltungsgebühren oder Sondergebühren erheben.

2.2.3 Gebührenfähige Aufwendungen

19. Die in der Gebührenkalkulation anzusetzenden Kosten können einheitlich für alle Friedhöfe einer Gemeinde veranschlagt werden. Es muss nicht für jeden Friedhof ein eigener Gebührensatz festgesetzt werden.
20. Zu berücksichtigen sind alle Kosten, die durch die gebührenpflichtigen Leistungen bedingt sind. Sowohl die Kosten als auch die Maßstabseinheiten müssen geschätzt werden. Beides erfordert eine Prognose, für die der Gemeinde ein weiterer Einschätzungsspielraum zuzubilligen ist. Jede sachgerechte Prognose ist dabei rechtmäßig.
21. Verwaltungsgemeinkosten sowie Fremdleistungen Dritter sind ansetzbar, wobei zu beachten ist, dass die Entgelte entweder durch eine Ausschreibung zu ermitteln oder anhand des Preisprüfungsrechts zu kontrollieren sind.

22. Ansatzfähig sind als betriebsbedingte Vorhaltekosten auch die Kosten für unbelegte Gräberfelder. Zum ordnungsgemäßen Betrieb eines Friedhofs gehört es, Flächen für anstehende Bestattungen vorzuhalten. Die dafür anfallenden Kosten sind nicht periodenfremd.
23. Zu den ansatzfähigen Kosten gehören auch kalkulatorische Kosten wie Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen. Kosten für die Abnutzung von Gegenständen des Anlagevermögens wie Gebäude und Maschinen, die sich durch die Leistungserstellung in mehreren Jahren abnutzen, sind über Abschreibungen gleichmäßig zu verteilen. Friedhofsgrundstücke selbst können jedoch nicht abgeschrieben werden.
24. Auch für Friedhöfe sind Erschließungsbeiträge für die erstmalige Herstellung der sie erschließenden Straßen, Wege und Plätze (insbesondere Parkplätze) sowie Straßenbaubeiträge für deren spätere Verbesserung und Erneuerung zu zahlen. Für die Anschlussmöglichkeit an eine Kanalisation können Anschlussbeiträge erhoben werden. Diese Beiträge sind ein Ausgleich für die Möglichkeit, Straßen, Wege und Plätze sowie das Kanalnetz nutzen zu können.
Erst diese Möglichkeit garantiert die problemlose Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen des Friedhofsträgers. Die Beiträge können damit zu den Herstellungskosten des Friedhofs gerechnet werden, die analog der Abschreibung eines Anlagegutes auf die Nutzungszeit der Erschließungsanlagen zu verteilen sind (bei Straßen, Wegen und Plätzen ca. 20- 25 Jahre, beim Kanalnetz ca. 50- 80 Jahre).
25. Neben den Abschreibungen können als kalkulatorische Kosten gemäß § 2a KAG-LSA kalkulatorische Zinsen angesetzt werden. Hier sind die Anschaffungskosten für das Friedhofsgrundstück einzubeziehen. Zinsbasis ist der Restwert vom Anschaffungswert. Dazu gehören auch die Restwerte der oben genannten Erschließungs-, Straßenbau- und Anschlussbeiträge.
26. Zu den laufenden Kosten, die für den Zeitpunkt ihrer Entstehung in voller Höhe zu veranschlagen sind, gehören neben den Personal- und Sachkosten für die Pflege und Reparatur der Friedhofsanlagen sowie Strom und Wasser auch die anfallenden Abfallgebühren für die Entsorgung der auf dem Friedhof anfallenden Abfälle und die Abwassergebühren für die Ableitung des Abwassers aus der Leichen- und Trauerhalle sowie den Toilettenanlagen.

27. Hingegen gehören Kosten für Zusatzleistungen, die zum Beispiel die gemeindliche Friedhofsgärtnerei gegen ein von den Benutzern zu zahlendes besonderes privatrechtliches Entgelt erbringt, nicht zu den betriebsbedingten Kosten und sind daher auszusondern. Gleiches gilt für Kosten der Kriegsgräber- und Denkmalpflege.
28. Da Friedhöfe nicht nur der Bestattung, sondern wie Grün- und Parkanlagen auch der Allgemeinheit zur Erholung dienen, ist bei der Gebührenkalkulation ein entsprechender Anteil der Allgemeinheit abzuziehen.
- Die Ermittlung dieses Anteils ist der Einschätzung durch den Friedhofsträger freigestellt. Feste Prozentwerte können dazu nicht angegeben werden. Der Friedhofsträger wird sich bei sachgemäßer Ausübung seines Einschätzungsspielraumes bei der Ermittlung dieses sog. grünpolitischen Wertes an dem Verhältnis zu orientieren haben, in dem der Kostenaufwand für die Gräberfelder mitsamt den Wegen und Gebäuden zu den Kosten für die Einrichtung und Pflege der parkähnlichen Freiflächen steht. Zur Ermittlung des "Grünanteils" können die Empfehlungen zur Grünwertberechnung der Ständigen Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag herangezogen werden. Zwingend ist ihre Anwendung jedoch nicht.

2.2.4 Sondergebühren und Staffelung der Gebührensätze

29. Bestimmte Regelleistungen, die bei jeder Bestattung anfallen (Sterbefallanmeldung, Versorgung der Leiche, Abholen, Aufbahrungsarbeiten, Leichenträger, Grab öffnen und schließen, Verwaltungsarbeiten), können in der Gebührensatzung mit einer Einheitsgebühr abgegolten werden.
30. Die Einheitsgebühr bringt es mit sich, dass Gebührenpflichtige mit ihren Gebühren auch Leistungen entgelten müssen, die sie gar nicht in Anspruch nehmen. Die Zulässigkeit beurteilt sich danach, ob willkürlich (Teil-) Gebühren von erheblicher Höhe für nicht erbrachte Teilleistungen gefordert werden oder ein erheblicher Aufwand für Leistungen, die voraussichtlich in vielen Fällen nicht erbracht werden müssen, in die Ermittlung des Gebührenbedarfs und die Festlegung des Gebührensatzes einfließen.
- Beispielsweise darf der Gebührenpflichtige nicht zu einer einheitlichen Gebühr herangezogen werden, die auch nicht unerhebliche Kosten für die Benutzung der Trauerhalle abdeckt, wenn bei einer Bestattung die Trauerhalle nicht in jedem Fall in Anspruch genommen wird.

31. Es empfiehlt sich daher für verschiedene Leistungen bei der Bestattung, wie beispielsweise die Benutzung der Trauerhalle oder Friedhofskapelle, die Grabbereitung (Ausheben, Schmücken, Verfüllung), die Grabnutzung sowie die Einäscherung der Leiche und die Aufbewahrung der Urne, in der Satzung Sondergebühren vorzusehen.
Eine Differenzierung zwischen Bestattungsgebühr und Grabnutzungsgebühr ist dabei jedoch nicht zwingend, da regelmäßig mit der Grabnutzung auch eine Bestattung verbunden ist.
32. Jeder Sondergebühr sind die durch die Leistungserstellung verursachten Kosten zuzuordnen. Dabei werden den einzelnen Leistungstatbeständen die durch sie verursachten Kosten zugeordnet und die einzelnen Kostenmassen durch die Zahl der Maßstabseinheiten (z.B. Bestattungsfälle) dividiert, was für jede Sondergebühr einen besonderen Gebührensatz ergibt. Eine Verschiebung von Kosten in Form von Quersubventionierungen ist unzulässig.
33. Die Verteilung der Kosten ist nach einem Maßstab vorzunehmen, der nach § 5 Abs. 3 KAG-LSA nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Inanspruchnahme stehen darf. Maßstabseinheit ist regelmäßig der Bestattungsfall.
34. Bei der Erhebung der Grabnutzungsgebühren können Größe, Lage, Abnutzbarkeit (Leichen- oder Urnenbestattung) des Grabes und Dauer der Ruhezeit nicht unberücksichtigt bleiben. Dem unterschiedlichen Leistungsumfang ist durch eine Gebührenstaffelung als Maßstabsmodifikation Rechnung zu tragen.
35. Die Berechnung des Gebührensatzes erfolgt mittels einer Äquivalenzziffernrechnung. Dabei steht die Bestimmung der Gewichtungsfaktoren im Einschätzungsermessen des Satzungsgebers. Eine Satzungsregelung über Grabnutzungsgebühren ist jedoch unwirksam, wenn es an einer nachvollziehbaren Begründung für die Wahl der "Lagefaktoren" fehlt und nicht einsichtig ist, warum eine unterschiedliche Nutzungsdauer nicht berücksichtigt worden ist. Fehlerhafte Gebührenstaffelungen führen als Maßstabsfehler zur Unwirksamkeit der Satzungsregelung, ohne dass es darauf ankommt, ob durch Ansatz von zu wenigen Maßstabseinheiten bei der Gebührenkalkulation eine Kostenüberdeckung eintritt.

2.2.5 Kalkulationszeitraum und Deckungsausgleich

36. Die Friedhofsgebühr ist mit Ausnahme der wiederkehrenden Friedhofsunterhaltungsgebühr eine einmalige Gebühr, bei der der Kalkulationszeitraum nicht durch einen Veranlagungszeitraum beschränkt wird. Der Kalkulationszeitraum steht im Ermessen des Trägers und braucht sich nicht auf ein Kalenderjahr zu beziehen.

Gemäß §5 Abs. 2b Satz 1 KAG-LSA kann der Kalkulationszeitraum aber höchstens drei Jahre betragen. Die Kalkulationsperiode ist nicht etwa mit der Ruhezeit identisch; denn Gebührentatbestand ist nicht die Grabnutzung in der Ruhezeit, sondern die Verleihung des Nutzungsrechts.

37. Gemäß § 5 Abs. 2b Satz 2 KAG-LSA sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Problematisch ist, wenn der Ausgleich von Kostenunterdeckungen aus vorangegangenen Kalkulationsperioden zur Erhöhung der Gebühr führt. Man kann nämlich, anders als bei den wiederkehrenden Gebühren, nicht von einem im Regelfall gleichen Benutzerkreis ausgehen. Trotzdem dürfte die Anwendung dieser Vorschrift auch auf Friedhofsgebühren nicht zu beanstanden sein. Jede noch so sachgerechte Kostenprognose kann sich als falsch erweisen. Zum Ausgleich ist eine rückwirkende Änderung der Gebührensätze nicht möglich. Diese Schwierigkeiten ergeben sich bei jeder Form einer Benutzungsgebühr. Die Möglichkeit eines nachträglichen Ausgleichs von Über- und Unterdeckungen soll diese Unzulänglichkeiten ausgleichen und muss damit auch für einmalige Benutzungsgebühren wie die Friedhofsgebühr gelten.

38. Bei der Gebührenkalkulation sind die für den Kalkulationszeitraum veranschlagten Kosten durch die Summe der (gewichteten) Maßstabseinheiten zu dividieren. Dabei erfolgt für jede Sondergebühr (Trauerhallengebühr, Grabnutzungsgebühr, Friedhofsunterhaltungsgebühr) eine besondere Kalkulation.

2.3 Kalkulationsschritte

39. Die bei der Gebührenkalkulation ansatzfähigen Kosten sind nach allgemeinen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Die entsprechende Kalkulation, welche auf Grundlage einer geeigneten Kostenrechnung erfolgt, vollzieht sich in folgenden Schritten:

- 1) Ermittlung der Kosten nach Kostenarten,
- 2) Verursachungsgerechte Zuordnung der ermittelten Kosten zu entsprechenden Kostenstellen und Verrechnung der Kosten auf die vorgegebenen Kostenträger,
- 3) Ermittlung der Bemessungseinheiten sowie
- 4) Ermittlung der kostendeckenden Gebühren je Bemessungseinheit für die einzelnen Kostenträger (Vorkalkulation).

40. **Schritt 1: Ermittlung der Kosten nach Kostenarten**

In die Gebührenkalkulation sind ausschließlich die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten einzustellen. Das heißt, perioden- und betriebsfremde Leistungen sind ebenso wenig zu berücksichtigen wie sonstige außerordentliche oder unangemessen hohe Aufwandspositionen. Die ansatzfähigen Kosten können der Art nach in folgende Gruppen gegliedert werden:

- Materialaufwendungen (für Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und für bezogene Leistungen),
- Personalaufwendungen,
- Sonstige betriebliche Aufwendungen,
- Kalkulatorische Abschreibungen sowie
- Kalkulatorische Zinsen.

Dem sind die erwirtschafteten Deckungsmittel entgegenzusetzen:

- Umsatzerlöse (Gebühreneinnahmen),
- Sonstige betriebliche Erträge sowie
- Kalkulatorische Erträge aus der Auflösung von Kapital- und Ertragszuschüssen.

41. **Schritt 2: Zuordnung der Kostenstellen und Verrechnung der Kosten auf Kostenträger**

Üblicherweise ist die Kostenrechnung so eingerichtet, dass ein Kostenstellensystem existiert, welches die Leistungserstellung und Kostenentstehung nach funktionalen Bereichen so abbildet, dass die Kostenverursachung im Prozess der Leistungserstellung nachvollzogen werden kann.

Die Verrechnung der Kosten von den Kostenstellen auf die einzelnen Kostenträger erfolgt entweder direkt oder mit Hilfe geeigneter Umlageschlüssel, welche die Kostenverursachung möglichst genau abbilden.

42. **Schritt 3: Ermittlung der Bemessungseinheiten**

Die Bemessung der Gebühren erfolgt nach dem Ausmaß der Benutzung und/oder den durch die Benutzung durchschnittlich verursachten Kosten. Aus wirtschaftlichen oder sonst beachtlichen Gründen kann es geboten sein, statt der tatsächlichen Inanspruchnahme (Wirklichkeitsmaßstab) auf die wahrscheinliche Inanspruchnahme (Wahrscheinlichkeitsmaßstab) abzustellen. Hieraus darf sich jedoch kein offensichtliches Missverhältnis zur tatsächlichen Inanspruchnahme ergeben.

Die der Berechnung der kostendeckenden Gebühren zugrunde liegenden Bemessungseinheiten werden anhand der für den Kalkulationszeitraum vorliegenden Planungen und Prognosen ermittelt.

43. **Schritt 4: Ermittlung der kostendeckenden Gebühren**

Aus den Kosten je Kostenträger und den entsprechenden Bemessungseinheiten werden die Gebühren, die zur Deckung der kostenträgerspezifischen Kosten notwendig sind, ermittelt. Dies sind die unter Beachtung des Kostenüberschreitungsverbot maximal zulässigen Gebühren.

3. Erläuterungen zur vorliegenden Gebührenkalkulation

3.1 Aufgabenträger und Einrichtungsbildung

44. Gemäß § 19 Abs. 2 BestattG LSA obliegt es den Gemeinden, Friedhöfe anzulegen und zu erweitern sowie Leichenhallen zu errichten und diese Einrichtungen zu unterhalten, soweit hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.
Die Stadt Burg unterhält hierzu im eigenen Gebiet fünf kommunale Friedhöfe (städtischer Friedhof der Stadt Burg und Friedhöfe der Ortschaften Ihleburg, Niegripp, Schartau und Reesen) sowie die jeweilig zugehörigen Trauerhallen.
45. Für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen können gemäß § 5 KAG-LSA Benutzungsgebühren erhoben werden. Grundsätzlich umfasst die Einrichtung dabei alle Anlagen, die der Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe, hier dem Friedhofs- und Bestattungswesen, im Gebiet eines Aufgabenträgers dienen.
46. Innerhalb der Einrichtung werden die öffentlichen Leistungen nicht von allen Nutzern gleichermaßen in Anspruch genommen, weshalb gemäß § 5 Abs. 3 KAG-LSA für die einzelnen Teilleistungen jeweils gesonderte Gebührensätze zu kalkulieren und festzusetzen sind.

3.2 Kostenstellenzuordnung und Kostenverteilung

47. Bei der Kostenverteilung ist zwischen Primär- und Sekundärkostenverrechnung zu differenzieren. Es werden zunächst die erfassten Kostenarten nach dem Verursacherprinzip auf die entsprechenden Kostenstellen verteilt (Primärkostenverrechnung). Anschließend erfolgt im Rahmen der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung eine Verteilung derjenigen Kostenstellen, die nicht direkt einem bestimmten Kostenträger zugeordnet werden können beziehungsweise zugeordnet werden sollen (Sekundärkostenverrechnung).
48. Zur Erläuterung der Kostenverteilungsprozesse soll neben den folgenden Ausführungen auch auf die **Anlage 8** (Kostenverteilungsschlüssel 2024 - 2027) verwiesen werden.

49.

Gliederung	Bezeichnung	Verteilungsschlüssel
Vor- und Hilfskostenstellen	[KH] Kühlhalle	Prozentualer Schlüssel
	[TH] Trauerhallen	Prozentualer Schlüssel
	[G] Gebäude	Prozentualer Schlüssel
	[V] Verwaltung	Prozentualer Schlüssel
	[TG] Technik und Geräte	Prozentualer Schlüssel
	[F] Friedhof	Prozentualer Schlüssel
Hauptkostenstellen	Bestattungen	
	Friedhof Grabflächen	
	Friedhofsunterhaltung	
	Trauerhallennutzung	
	Kühlhallennutzung	
	Abzug öffentliches Grün	
Nebenkostenstellen	Nicht gebührenfähige Leistungen	

50. Die Kostenzuordnung und Kostenverteilung finden in Abhängigkeit vom jeweiligen Ursprung der Kosten nach unterschiedlichen Schlüsseln statt. Die in den Vorkostenstellen gesammelten Kosten und Erlöse werden direkt auf die Hauptkostenstellen zugeordnet bzw. verteilt oder in Hilfskostenstellen gesammelt und in einer zweiten Stufe auf die Hauptkostenstellen weiterverteilt.
51. Die verteilten Kosten enthalten jeweils Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen des Anlagevermögens (vgl. **Anlage 5**), die Auflösung und Verzinsung von Sonderposten (vgl. **Anlage 6**) sowie Aufwendungen und Erträge, z. B. Kosten zur Unterhaltung der Gebäude (vgl. **Anlage 2**).
52. Die Kosten der Vorkostenstellen [KH] Kühlhalle und [TH] Trauerhallen wurden direkt den jeweiligen Hauptkostenstellen Kühlhallennutzung und Trauerhallennutzung zugeordnet.
53. Die Vorkostenstelle [G] Gebäude enthält die Kosten für den Sozialtrakt, die Heizzentrale sowie für Lagergebäude und Scheunen. Diese dienen gleichermaßen der Lagerung von Technik und Geräten sowie der durch die Beschäftigten zu leistenden Bewirtschaftung des Friedhofs. Daher wurden die Kosten der Vorkostenstelle [G] zu gleichen Teilen auf die Hilfskostenstellen [TG] Technik und Geräte sowie [F] Friedhof verteilt.

54. Die Hilfskostenstelle [V] Verwaltung enthält ausschließlich Aufwendungen und Erträge der laufenden Betriebsführung (vgl. **Anlage 2**), darunter Post- und Fernmeldegebühren, Verwaltungskostenerstattungen sowie die Personalkosten des Verwaltungspersonals. Sonstige betriebliche Erträge ergeben sich aus den prognostizierten Einnahmen aus Verwaltungsgebühren. Für die Kostenverteilung wird unterstellt, dass der Verwaltungsaufwand grundsätzlich sowohl der allgemeinen Verwaltung des Friedhofs sowie der konkreten Erbringung von Leistungen des Bestattungswesens dient. Demzufolge wurden die Kosten in einem ersten Schritt zu gleichen Teilen auf die Hilfskostenstelle [F] Friedhof sowie die Hauptkostenstellen (ohne Abzug öffentliches Grün) verteilt. Die auf die Hauptkostenstellen umgelegten Kosten wurden in einem zweiten Schritt entsprechend der prognostizierten Fallzahlen (vgl. **Anlage 9**) aufgeteilt. Die Fallzahlenprognose wurde unter Einbeziehung der tatsächlichen Nutzungen der Vergangenheit sowie absehbaren Entwicklungen durch die Verwaltung angestellt. Beispielsweise wurde in der Fallzahl Kühlhallennutzung berücksichtigt, dass ein nahes Bestattungsinstitut inzwischen selbst eine Kühlung betreibt und daher zu erwarten ist, dass die Nachfrage dieser Leistung bei der Stadt Burg zurückgeht.
55. Abweichungen gegenüber **Anlage 9** sind für die Trauerhallennutzung und die Friedhofsunterhaltung zu berücksichtigen. Der Verwaltungsaufwand für die Kühlhallennutzung bemisst sich nicht an der Anzahl der Nutzungstage, sondern an der Anzahl der Aufbewahrungen. Durchschnittlich verbleibt ein Verstorbener rd. 4 Tage in der Kühlung, sodass die Anzahl der Aufbewahrungen rd. ein Viertel der Nutzungstage beträgt. Für die Friedhofsunterhaltung ist die Anzahl der Bestattungen und Nacherwerbe bzw. Verlängerungen aufwandsprägend (vgl. **Anlage 8** unten).
56. Die vorhandene Technik und Geräte dienen ausschließlich der Friedhofsunterhaltung (z. B. Rasenmäher, Motorsägen), da das Friedhofspersonal selbst keine Gräber herstellt oder Bestattungen vornimmt. Dies wird durch die externen Bestatter wahrgenommen. Die Kosten für Technik und Geräte werden daher vollumfänglich der Hilfskostenstelle [F] Friedhof zugeordnet.
57. Für die Hilfskostenstelle [F] Friedhof erfolgt die Kostenverteilung in mehreren Stufen. Gemäß Verwaltung ist zunächst ein prozentualer Abzug i. H. v. 31 % der Kosten notwendig, da nicht alle Flächen der Friedhöfe auch zu Bestattungszwecken genutzt werden. Dieser Abzug entspricht dem passiven Teil des "Alten Teils" des Bürger Ostfriedhofes. Die Fläche weist ca. 45.000 m² auf. Mit Beschluss aus 2005 wurde der "Alte Teil" geschlossen und mit

37 % als passive Fläche aus der Kalkulation abgezogen. Mit Beginn der Baumgrabstätten wurde 2011 wieder eine Teilaufhebung veranlasst. Geschätzt rund 9.000 m² werden aktuell für Baumgräber genutzt, sodass sich die abzuziehende Überkapazität noch ca. 31% beträgt. Der Abzug wird unter der Kostenstelle Abzug öffentliches Grün abgebildet.

Die verbleibenden Kosten werden zu gleichen Teilen auf die Grabflächen und die Friedhofsunterhaltung umgelegt, sodass jeweils 34,5 % der Kostenstelle [F] Friedhof entfallen.

Schlussendlich wurde aufgrund lt. Verwaltung vorhandener Überkapazitäten der Kostenanteil der Grabflächen noch um weitere 3,92 % reduziert, welche als nicht gebührenfähige Leistungen ausgewiesen werden ($34,5 \% \times 3,92 \% = \text{rd. } 1,35 \%$).

3.3 Wichtungsfaktoren

58. Die Gebühr für die Nutzung einer Grabfläche setzt sich aus mehreren Teilgebühren zusammen. Die Gebühr für die Bereitstellung der eigentlichen Grabfläche (Grabnutzung), die Gebühr für die Friedhofsnutzung über den Zeitraum der Ruhezeit (Unterhaltung), die Gebühr für die Wiederherstellung der Grabfläche nach der Nutzung (Entsorgung) und die Gebühr für die Bestattung, die ja regelmäßig mit der Grabnutzung verbunden ist. Für die Friedhöfe der Stadt Burg wird im Ergebnis eine einmalige Gebühr als Summe der Leistungen erhoben. Die Grabnutzungsgebühr für mehrbettige Grabstellen beinhaltet auch die Kosten der Grabfläche, die mit der erstmaligen Nutzung reserviert und damit einer anderweitigen Nutzung entzogen wird. Ein Nacherwerb bzw. einer Verlängerung des Nutzungsrechtes an der Grabfläche ist gegen eine Sondergebühr möglich.
59. Für die Staffelungen der Teilgebühren für *Bereitstellung* und für *Unterhaltung* werden unterschiedliche Wichtungsfaktoren angewendet. Die Ermittlung der Wichtungsfaktoren ist in **Anlage 10** dargestellt.

3.3.1 Wichtungsfaktoren für Bereitstellung

60. Grundlage für die Bestimmung der Wichtungsfaktoren für die Bereitstellung sind Grabflächen und Ruhezeiten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit Kosteneinflüsse über die Anwendung eines Faktors für Zersiedlung und einen weiteren spezifischen Faktor, der die Besonderheiten einzelner Grabarten berücksichtigt, darzustellen.

61. Ein Faktor für Zersiedlung kommt im Allgemeinen nur bei älteren oder kleineren Friedhöfen zur Anwendung, denen durch eine starke Mischung der verschiedenen Grabarten eine schlechtere Auslastung der Bestattungsflächen möglich ist. Spezifische Faktoren finden zum Beispiel bei größeren Grabanlagen wie Familiengrüften oder Mausoleen Anwendung. Betreffende Sonderfälle sind auf den Friedhöfen nicht vorhanden. Auch die vorhandenen Baumgräber sind nicht als derartige Sonderfälle zu behandeln. Die zusätzlichen Faktoren sind daher neutral, einheitlich mit Eins belegt.
62. Die Grabflächen ergeben sich aus den jeweiligen Angaben zu Grablänge und Grabbreite laut Friedhofsatzung. Die entsprechenden Ruhezeiten sind für die verschiedenen Grabarten ebenfalls in der Friedhofsatzung festgelegt.

3.3.2 Wichtungsfaktoren für Unterhaltung

63. Die Wichtungsfaktoren für Unterhaltung sind von der jeweiligen Ruhezeit für die Grabarten abhängig. Diese ist durch Satzung einheitlich mit 25 Jahren festgelegt.
64. Sonderfälle für die Anwendung spezifischer Faktoren sind bei den Gemeinschaftsanlagen (UGA, EGA) vorhanden, welche mit einem höheren Pflegeaufwand seitens der Friedhofsverwaltung einhergehen. Diese Faktoren sind mit 1,5 belegt, während alle übrigen einheitlich neutral mit Eins belegt sind.

3.4 Ansatzfähige Erträge und Aufwendungen

3.4.1 Aufwendungen der laufenden Betriebsführung

65. Die für die Kalkulation relevanten Aufwendungs- und Ertragspositionen wurden für die Vorkalkulation ab dem Jahr 2024 den übergebenen Kostenprognosen bis zum Jahr 2027 entnommen und verursachungsgerecht den jeweiligen Kostenstellen zugeordnet (vgl. **Anlage 2**).
66. Aufwendungen für Abschreibungen und Verzinsung des Anlagevermögens und dem gegenüberstehende Erträge aus Zuwendungen und Zuschüssen Dritter, wurden auf Basis der betriebsnotwendigen Anlagen sowie der erhaltenen Ertragszuschüsse separat berechnet (vgl. **Anlage 5** und **Anlage 6**).

3.4.2 Kalkulatorische Abschreibungen

67. Gemäß § 2a KAG-LSA gehören insbesondere auch angemessene Abschreibungen zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten (vgl. **Anlage 3**). Die kalkulatorischen Abschreibungen wurden auf der Grundlage des übergebenen Anlagennachweises durch lineare Abschreibung der Anschaffungs- und Herstellkosten (AHK) ermittelt (vgl. **Anlage 5**).
68. Soweit die Finanzierung von Investitionen durch Zuweisungen und Zuschüsse Dritter erfolgte, welche dem Aufgabenträger nicht zur Bildung von Eigenkapital gewährt wurden, sind diese bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen abzusetzen. Die vorliegende Kalkulation trägt dem Rechnung, indem die gewährten Ertragszuschüsse gemäß den Regelungen des § 2a KAG-LSA passiviert und entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Anlageobjekte aufgelöst werden (vgl. **Anlage 6**).

3.4.3 Kalkulatorische Zinsen

69. Gemäß § 2a KAG-LSA gehört zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals (vgl. **Anlage 4**). Die Berechnung der angemessenen Verzinsung (vgl. **Anlagen 6 und 7**) erfolgt entsprechend der Restwertmethode.

$$\text{Verzinsung (Jahreswert)} = \frac{\text{Restbuchwert (Jahresanfang)} + \text{Restbuchwert (Jahresende)}}{2} * \text{Zinssatz}$$

70. Hinsichtlich des im Rahmen der Vorkalkulation anzusetzenden Zinssatzes soll auf die entsprechenden Anwendungshinweise zum Kommunalabgabengesetz sowie die aktuelle Rechtsprechung verwiesen werden. Demnach gilt bei der Berechnung der gebührenfähigen kalkulatorischen Zinsen als angemessen
- der zum Zeitpunkt der Aufstellung der Gebührenkalkulation für langfristige Kommunalkredite übliche Zinssatz,
 - der sich aus den tatsächlichen Zinsverpflichtungen des Einrichtungsträgers für den Kalkulationszeitraum voraussichtlich ergebende durchschnittliche Zinssatz oder

- der langjährige (30 Jahre) Durchschnittszins der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten (aktuell 3,026667 %).

Für die aktuellen Berechnungen soll ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 3,00% angewendet werden.

71. Der durch Zuschüsse finanzierte Kapitalanteil ist hierbei abzusetzen. Die vorliegenden Berechnungen weisen für die erhaltenen Zuschüsse entsprechende Zinsertragspositionen aus, welche die als gebührenfähig anzusetzenden kalkulatorischen Zinsen im geforderten Umfang reduzieren (vgl. **Anlage 1**). Die Zuschüsse werden hierbei ebenfalls nach Restwertmethode verzinst (vgl. **Anlage 6**).

3.5 Ermittlung der kostendeckenden Gebührensätze

3.5.1 Grabnutzungsgebühren

72. Folgende Grabnutzungsgebühren wurden in der Vorkalkulation kalkuliert:
- WG1 – 1-bettige Wahlstelle
 - WG2 – 2-bettige Wahlstelle
 - WG3 – 3-bettige Wahlstelle
 - UG1 – 1-bettige Urnenwahlstelle
 - UG2 – 2-bettige Urnenwahlstelle
 - RG – Reihengrab
 - KG – Kinderreihengrab
 - UG – Urnenreihengrab
 - UGA – Urnengemeinschaftsanlage
 - EGA – Erdgemeinschaftsanlage
 - PB – Partnerbaumgrab
 - GB – Gemeinschaftsbaumgrab
73. Dem unterschiedlichen Leistungsumfang der Grabnutzung (Wahl- oder Reihengrab, Urnengrab, Gemeinschaftsgrab usw.) wird durch eine Staffelung der Nutzungsgebühren Rechnung getragen.

Die Gewichtung der unterschiedlichen Leistungen obliegt dabei grundsätzlich dem Ermessen der Stadt Burg als Friedhofsträger und Satzungsgeber.

Die Kosten der verschiedenen Grabarten setzen sich aus einzelnen Teilgebühren bzw. Kostenpositionen zusammen. Je nach Grabart werden diese Teilgebühren bzw. Kostenpositionen unterschiedlich einbezogen (**Anlage 12**).

74. Die Teilgebühren bzw. Kostenpositionen (**Anlage 12**) sind:

- Bestattungsgebühren (Bestattung) (**Anlage 11**),
- Grabnutzungsgebühren (Nutzungsrechte) (**Anlage 9**, Tabelle 2),
- Friedhofsunterhaltungsgebühren (Unterhaltung) (**Anlage 11**) und
- Entsorgungsgebühren (nach Ablauf der Ruhezeit) (**Anlage 7**).

75. Anteil Bestattungsgebühren (Bestattung):

Die Bestattungskosten setzen sich zusammen aus den in **Anlage 11** kalkulierten Einzelkosten pro Bestattung für die Umlage von allgemeinen Verwaltungskosten sowie Kosten für Technik und Geräte und den Gebühren für den Personalaufwand zur Herstellung der Grabfläche (Anlage 7, Nr. 1 bis 3). Die kalkulierten Einzelkosten pro Bestattung betragen dabei 40,59 €/RE. Diese ergeben sich aus den zugeordneten Gesamtkosten in Höhe von -15.747,70 geteilt durch die Anzahl der Rechnungseinheiten 388 RE. Die Rechnungseinheiten sind gleichbedeutend mit der prognostizierten Anzahl der Bestattungen im Kalkulationszeitraum, die nur durch die Friedhofsverwaltung nur für Urnenbestattungen in der UGA durchgeführt werden.

Da die für die Kalkulation angesetzten Verrechnungssätze für Personal mangels aktuellerer Daten denen der vergangenen Kalkulationsperiode entsprechen (vgl. **Anlage 7**) ergeben sich hierfür keine Veränderungen der Kosten.

76. Anteil Grabnutzungsgebühren (Nutzungsrechte):

Die kalkulierten Kosten für die Grabnutzung betragen 17,01 €/RE. Diese ergeben sich aus den zugeordneten Gesamtkosten von -528.723,81 € geteilt durch die Anzahl der Rechnungseinheiten 31.088 RE. Die grabartspezifischen Gebühren ergeben sich aus den Einheiten der Bereitstellung (vgl. **Anlage 10**) multipliziert mit dem Kostensatz je Rechnungseinheit (vgl. **Anlage 9**). Die Rechnungseinheiten sind gleichbedeutend mit den in Anspruch genommenen Nutzungsrechten im Kalkulationszeitraum.

77. Anteil Friedhofsunterhaltungsgebühren (Unterhaltung):

Die kalkulierten Kosten der Friedhofsunterhaltung (Unterhaltung) betragen 682,79 €/RE. Diese ergeben sich aus den zugeordneten Gesamtkosten von -548.964,04 € geteilt durch die Anzahl der Rechnungseinheiten 804 RE. Die Zahl der zugrundeliegenden Rechnungseinheiten setzt sich zusammen aus der Anzahl der Bestattungen zzgl. der Anzahl an Nacherwerben bzw. Verlängerungen bezogen auf einen 25-jährigen Unterhaltungszeitraum.

78. Entsorgungsgebühren (Entsorgung):

Die entsprechenden Kosten für Entsorgung werden aus **Anlage 7**, Nr. 8 bis 11 übernommen.

3.5.2 Benutzungsgebühren für die Trauerhallen

79. Über die Gebührensatzung der Stadt Burg wird weiterhin die Benutzung der Trauerhallen geregelt. So werden für die Benutzung der Hallen Gebührensätze ermittelt, die sich an der Anzahl der Nutzungen bemessen. Bislang wurden für die Nutzung der Kapellen und Trauerhallen unterschiedliche Gebührensätze angewendet. Für den neuen Kalkulationszeitraum soll eine einheitliche Gebühr kalkuliert werden.

80. Da für die Kostenseite hauptsächlich die fixen Aufwendungen zur Gebäudeunterhaltung bestimmend ist, wird die Höhe der jeweiligen Benutzungsgebühr maßgeblich durch die Anzahl der Nutzungen beeinflusst. Die Kalkulation der Benutzungsgebühren für die Trauerhallen ist in **Anlage 11** dokumentiert. Die kalkulierten Kosten für die Trauerhallen betragen 161,40 €/Nutzung. Diese ergeben sich aus den zugeordneten Gesamtkosten von -116.205,57 € geteilt durch die Anzahl der Nutzungen im Kalkulationszeitraum: 720 Nutzungen. Die Anzahl der Nutzungen entspricht ca. 90 % der Bestattungen, was sich aus Erfahrungswerten herleitet.

3.5.3 Benutzungsgebühren für die Kühllhalle

81. Über die Gebührensatzung der Stadt Burg wird weiterhin die Benutzung der Kühllhalle geregelt, welche ebenfalls maßgeblich an der Anzahl der Nutzungen bemessen. Die Kalkulation der Benutzungsgebühren für die Kühllhalle ist in **Anlage 11** dokumentiert. Die kalkulierten Kosten betragen 44,07 €/Tag. Diese ergeben sich aus den zugeordneten Gesamtkosten von -176.279,81 € geteilt durch die Anzahl der Nutzungstage im Kalkulationszeitraum 4.000 Tage.

3.5.4 Verwaltungsgebühren

82. Verwaltungsgebühren umfassen Gebühren für weitere Leistungen und Sonderleistungen.
83. Die Verwaltungsgebühren sind Bestandteil der vorliegenden Friedhofsgebührenkalkulation und setzen sich zusammen aus Kosten für Personal inkl. Personalnebenkosten. Die Berechnungen der einzelnen Verwaltungsgebühren sind in **Anlage 7** zusammenfassend dargestellt. Die Kosten wurden auf Basis von Schätzungen des Personaleinsatzes kalkuliert.
84. Die Kosten für die Unterhaltung eines vorzeitig eingeebneten Grabes bemessen sich unter Berücksichtigung der Friedhofsunterhaltungskosten an der durch die Einebnung zusätzlich zu pflegenden Fläche sowie dem bis zum Ende der Regelruhezeit von 25 Jahren fehlenden Zeitraum. Die Gebühr wird in **Anlage 12** für den maximal möglichen Zeitraum von 10 Jahren ausgewiesen, da die gesetzliche Mindestruhezeit 15 Jahre beträgt.

4. Zusammenfassung der Kalkulationsergebnisse

85. Grabnutzungsgebühren:

Wie unter 3.5.1 erläutert setzen sich die Gebühren je Grabart aus verschiedenen Teilgebühren zusammen. In Summe ergeben sich je Grabart folgende Gebühren.

Grabart	Fallzahlen (4 Jahre)	Gebühr (€)
Art der Grabstellen		
1-bettige Wahlstelle	8 Bestattung/-en	1.683,26
2-bettige Wahlstelle	4 Bestattung/-en	3.119,05
3-bettige Wahlstelle	0 Bestattung/-en	4.554,83
1-bettige Urnenwahlstelle	216 Bestattung/-en	1.041,85
2-bettige Urnenwahlstelle	20 Bestattung/-en	1.156,67
Reihengrab	4 Bestattung/-en	1.683,26
Kinderreihengrab	4 Bestattung/-en	1.105,64
Urnenreihengrab	20 Bestattung/-en	803,71
Urnengemeinschaftsanlage	388 Bestattung/-en	921,81
Erdgemeinschaftsanlage	16 Bestattung/-en	2.852,70
Partnerbaumgrab	80 Bestattung/-en	4.524,65
Gemeinschaftsbaumgrab (1 Stelle)	40 Bestattung/-en	1.175,81

In den Grabnutzungsgebühren enthalten ist jeweils eine **Friedhofsunterhaltungsgebühr** in Höhe von 682,79 € für 25 Jahre.

Die Gebühren für mehrbettige Wahlgrabstellen sowie Baumgräber beinhalten das Nutzungsrecht bzw. die Reservierung für alle darin enthaltenen Grabstellen, da diese ab dem Zeitpunkt der ersten Belegung nicht mehr für andere Nutzungen zur Verfügung stehen. Für jede weitere Bestattung auf einer mehrbettigen Wahlgrabstelle werden in der Folge nur noch Bestattungsgebühren (vgl. **Anlage 12**, Nr. 13 bis 15) sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren (Nr. 16 – 17) sowie Entsorgungsgebühren (Nr. 21 – 24) fällig.

86. **Gebühr Trauerhallen**

Im Ergebnis der Kalkulation wird für die Nutzung der Trauerhallen eine Gebühr in Höhe von 161,40 € ausgewiesen.

87. **Gebühr Kühlhalle**

Im Ergebnis der Kalkulation wird eine Gebühr in Höhe von 44,07 € für die Nutzung der Kühlhalle ausgewiesen.

88. In die Vorkalkulation für den Zeitraum von 2024 bis 2027 wurden die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten eingestellt. Die Gebühren wurden in kostendeckender Höhe kalkuliert.

89. Die Ergebnisse der Kalkulation weisen deutlich höhere Kosten auf als in der Vergangenheit kalkuliert (vgl. **Anlage 12**). Ursächlich hierfür ist neben den allgemeinen Kostensteigerungen insbesondere der Umstand, dass vergangene Kalkulationen keine Abschreibungen auf das Anlagevermögen und keine kalkulatorischen Zinsen berücksichtigt haben.

Dresden, 22. Oktober 2024

Anlagenverzeichnis

Anlage

- 1 Übersicht aller Aufwendungen und Erträge
- 2 Aufwendungen und Erträge der laufenden Betriebsführung
- 3 Kalkulatorische Abschreibungen
- 4 Kalkulatorische Zinsen
- 5 Anlagevermögen
- 6 Zuweisungen und Zuschüsse Dritter
- 7 Einnahmen aus Verwaltungsgebühren
- 8 Kostenverteilungsschlüssel 2024 - 2027
- 9 Gebührenbemessung/Fallzahlen/Rechnungseinheiten 2024 - 2027
- 10 Berechnung der Wichtungsfaktoren
- 11 Vorkalkulation des Bemessungszeitraumes 2024 - 2027
- 12 Zusammenfassung / Gegenüberstellung der Kalkulationsergebnisse
- 13 Kostenvergleich von Baumgräbern als Sondergrabstätte